

Satzung der Gemeinde Hochkirch zum Schutz von Bäumen und Gehölzen

Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601) hat die Gemeinde Hochkirch am **31.05.1995** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt

Die Satzung führt die Bezeichnung „Satzung zum Schutz der Bäume und Gehölze“. Die in § 3 näher bezeichneten Gehölze werden als Landschaftsbestandteile gemäß § 22 SächsNatSchG unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Zweck dieser Satzung ist die Bestandssicherung von Bäumen und Sträuchern zur Verbesserung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts einschließlich der Erhaltung von Lebensstätten für Tier-, insbesondere die Vogelwelt, sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Erhaltung einheimischer und standorttypischer Gehölze (siehe Anhang).

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute wie das unbebaute Gebiet der Gemeinde Hochkirch.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund, in Gärten bzw. Vorgärten mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
 - b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.

- c) alle einheimischen und fremdländischen Laub- und Nadelbäume, unabhängig von ihrem Stammumfang, in Park- und Grünanlagen.
 - d) alle einheimischen und fremdländischen Alleebäume, einschließlich Straßenobstbäume.
 - e) Ersatzpflanzen nach § 7 dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume (außer Obstbäume auf Streuobstwiesen).
 - b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.
 - c) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in den Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu beschädigen, zu beseitigen oder auf andere Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes (1) gilt insbesondere:
 - a) das Fällen und Roden;
 - b) die Beschädigung des Kronen- und Stammbereiches;
 - c) die Verfestigung bzw. Versiegelung der Baumscheibe (Wurzelbereich) mit einer wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Beton, Asphalt oder auf andere Art und Weise);
 - d) Bodenabtragungen und Aufgrabungen mit wesentlichen Wurzelbeschädigungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen;
 - e) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Abfällen, Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Farben, Lösungsmitteln oder Abwässern;
 - f) Einsatz von Streusalzen oder Laugen im Straßenwinterdienst an Straßen mit geschützten Allees nach § 3 (2d).

§ 5 Gebote

- (1) Die Gemeindeverwaltung sichert, dass die im Geltungsbereich vorhandenen geschützten Gehölze erhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt sowie Schäden fachgerecht saniert werden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen bei geschützten Gehölzen durchzuführen oder durch den Kreis/die Gemeinde oder durch von ihm/ihr Beauftragte zu dulden, wenn ihm/ihr diese nicht selbst zuzumuten sind. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, bei denen die Bestimmungen der DIN 18920 und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten sind.
- (3) Pflegemaßnahmen an Bäumen dürfen nur von Personen mit entsprechender Befähigung ausgeführt oder beaufsichtigt werden.
- (4) Beim Einsatz von Pestiziden, insbesondere von Herbiziden, ist bei Beachtung der Abdrift ein Abstand von 4 m zu Bäumen, Großsträuchern und Hecken einzuhalten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten Ausnahmen genehmigt werden, wenn:
 - a) der Baum erheblich geschädigt ist, seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 - b) vom Baum absehbare Gefahren für Personen und Bauwerke ausgehen;
 - c) eine sonstige zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen möglich ist oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist eine ausreichende Darstellung über alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Gehölze, sowie die Darstellung von Standort, Art, Höhe und Stammumfang der zu entfernenden oder zu verändernden Gehölze beizufügen. Gleiches gilt, wenn für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Diese hat, im Ergebnis einer Ortsbesichtigung und gegebenenfalls nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, die Entscheidung über den Antrag innerhalb von zwei Monaten zu treffen und diese dem Antragsteller mitzuteilen. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (4) Die Einholung der Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn eine unverzügliche

Beseitigung von Bäumen zum Zwecke der Abwendung von akuten Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger und von Sachen mit höherem Wert notwendig ist. Die vorgenommene Beseitigung von Bäumen zur Abwendung einer akuten Gefahr ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der für das Erteilen der Genehmigung zuständigen Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird gegen die Bestimmungen des § 4 verstoßen, ist der Verursacher zur Schaffung von Ersatz verpflichtet.
- (2) Der Umfang der Ersatzmaßnahmen ist dem jeweiligen Verstoß gegen diese Satzung anzupassen und umfasst sowohl die Sanierung von Schäden wie auch die Ersatzpflanzung.
- (3) Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch bei erteilten Befreiungen gemäß § 6.
- (4) Bei der Fällung eines Baumes muss pro angefangener 15 cm Stammumfang ein Baum mittlerer Baumschulqualität (14-16 cm Stammumfang) nachgepflanzt werden. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten (je 125 – 150 cm hoch).
Für Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich einheimische und standorttypische Gehölze entsprechend Anhang zu verwenden. Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher 3 Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.
- (5) Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines evtl. Bußgeldverfahrens.

§ 8 Ausgleichsabgabe

- (1) In Ausnahmefällen, wenn Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht möglich sind, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist nach Umfang, Art und Schwere der Bestandsminderung und unter Berücksichtigung der Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen.
- (2) Die über die Ausgleichsabgabe eingenommenen Mittel werden anschließend für Ersatzpflanzungen an geeigneten Stellen verwendet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 1 in der Fassung vom 11.10.1994 handelt, wer:

- a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Genehmigung Handlungen vornimmt, die nach § 4 dieser Satzung verboten sind;
 - b) der Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz in der festgelegten Frist nicht nachkommt;
 - c) falsche Angaben zur Erlangung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Gemeinde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, 31.05.1995

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -

Anhang: Liste einheimischer und standorttypischer Gehölze

H i n w e i s

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.